

Jugenderziehung — Jugendschutz

Erfahrungen bei der Durchsetzung der Verordnung zum Schutze der Jugend

Die höheren Anforderungen, die die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus auch an die junge Generation stellt, begründen eine erhöhte Verantwortung aller Kräfte der Gesellschaft für die sozialistische Erziehung der Jugend. Die im Beschluß des Staatsrates „Jugend und Sozialismus“ vom 31. März 1967 (GBl. I S. 31) dargelegten zehn Grundsätze unserer sozialistischen Jugendpolitik zeigen, wie die gesamte Gesellschaft diese Verantwortung wahrnehmen muß, damit die Jugend noch stärker als bisher zum schöpferischen Mitgestalter der sozialistischen Gesellschaft wird. Dazu gehören als integrale Bestandteile auch der wirksame Schutz der Jugend vor Einflüssen, die den Prozeß der Persönlichkeitsentwicklung hemmen, der organisierte und zielstrebige prophylaktische Einfluß staatlicher Organe und gesellschaftlicher Kräfte auf die Jugend¹ und das ständige Bemühen, gemeinsam mit den Jugendlichen die Bedingungen für ein den sozialistischen Moralnormen entsprechendes geistig-kulturelles Leben systematisch zu vervollkommen.

Der Schutz der politischen, geistigen, körperlichen und moralischen Entwicklung der Jugend ist ein Grundanliegen der sozialistischen Gesellschaftsordnung und ergibt sich aus ihrem humanistischen Erziehungsziel.

Die Erziehung der Jugend zu gefestigten sozialistischen Persönlichkeiten verlangt eine aktive und zielstrebige Anerziehung sozialistischen Bewußtseins, sozialistischer Lebensauffassung und Verhaltensweisen. Da sich der Erziehungsprozeß im Kampf mit^x den ideologischen Einflüssen des westdeutschen Imperialismus und mit überkommenen rückständigen Auffassungen vollzieht, sind bestimmte gesetzliche Einschränkungen für die Entwicklung der Jugendlichen unerlässlich.

Die vorbeugende Tätigkeit ist nicht nur auf das Abwehren von nicht der Persönlichkeitsentwicklung dienenden Einflüssen gerichtet. Sie ist in erster Linie eine Aktivierung der Persönlichkeit, eine Festigung und Entwicklung positiver Charaktereigenschaften durch die ständige Erhöhung der Anforderungen an den jungen Menschen, seine Förderung und Unterstützung durch ältere Bürger und durch die Gemeinschaft der Jugend selbst. Auf dieser Grundlage lernt der junge Mensch, sich auf progressive Weise mit den vielfältigen Problemen des täglichen Lebens auseinanderzusetzen und richtige Entscheidungen zu treffen. Die zehn Grundsätze unserer sozialistischen Jugendpolitik weisen in ihrer Gesamtheit darauf hin, auch in der vorbeugenden Tätigkeit neue Aufgaben zu erkennen und den Schutz der Jugend fest in den Gesamtprozeß der Bildung und Erziehung einzufügen.

Zur Entwicklung der komplexen prophylaktischen Tätigkeit

Die Einheit von positiver Beeinflussung und abwehrender Reaktion wird in der Tätigkeit der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen immer mehr beachtet. Das spiegelt sich auch in den komplexen Programmen und Maßnahmenplänen der örtlichen Organe zur Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität wider. *²⁵

Untersuchungen, die in letzter Zeit über die Verwirklichung der Maßnahmenpläne und die Durchsetzung der Verordnung zum Schutze der Jugend vom 15. September 1965 (GBl. I S. 641) durchgeführt wurden, zeigten, daß sich eine stärkere vorbeugend-erzieherische Aktivität der örtlichen Organe und der gesellschaftlichen Organisationen entwickelt hat.

So haben im Bezirk Rostock beispielsweise 11 von 13 Kreisen derartige Maßnahmenpläne bzw. Programme beschlossen. Ausgehend von einer gründlichen Einschätzung der jeweiligen Lage im Territorium, bemühen sich die örtlichen Organe, ein möglichst abgerundetes System von Maßnahmen zu entwickeln, um zu einer effektiven Wirkung zu gelangen. Dabei wird auch zumeist die Verantwortung für die Verwirklichung der in der VO zum Schutze der Jugend enthaltenen Aufgaben präzisiert.

Ein Mangel der Programme bzw. Maßnahmenpläne besteht aber darin, daß es noch oft an dem erforderlichen ständigen und aufeinander abgestimmten Zusammenwirken aller zuständigen Organe mit den gesellschaftlichen Organisationen fehlt. Nicht immer wird genügend beachtet, daß die vorbeugenden Maßnahmen ein fester Bestandteil der sozialistischen Erziehungskonzeption sein müssen, daß sie sich sinnvoll ergänzen müssen und von den staatlichen und betrieblichen Leitungen sowie den gesellschaftlichen Organisationen konsequent zu verwirklichen sind.

Eine ungenügende komplexe Tätigkeit ist nicht dadurch zu überwinden, daß auf die gemeinsamen Maßnahmenpläne hingewiesen wird. Oft werden, obwohl gute „Maßnahmenpläne“ beschlossen worden sind, die verantwortlichen staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen nicht genügend wirksam. Komplexe Vorbeugung ist in erster Linie ein Problem des komplexen Denkens. Deshalb ist es eine wichtige ideologische und praktische Aufgabe aller verantwortlichen Leiter, in ihrem Verantwortungsbereich Klarheit darüber zu schaffen, daß die Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und daß die allseitige Durchsetzung der gesellschaftlichen Normen, wie sie in den zehn Grundsätzen unserer sozialistischen Jugendpolitik dargelegt sind, tatkräftiges Handeln verlangt. Dort, wo auf diese Weise an die Verwirklichung der vorbeugend-erzieherischen Aufgaben herangegangen wurde, sind auch wirksame Formen zur Koordinierung der Tätigkeit der staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte entwickelt worden.

Dabei haben sich bisher vor allem zwei Wege bewährt: Manche örtlichen Räte haben die Abteilung Inneres, andere die Abteilung Jugendfragen, Körperkultur und Sport für die Koordinierung verantwortlich gemacht. Bei der Übertragung dieser Aufgabe an die Abteilung Inneres wurde davon ausgegangen, daß dieses Fachorgan dem Rat für die öffentliche Ordnung und Sicherheit im jeweiligen Territorium verantwortlich ist und die Verhütung der Jugendkriminalität eine wesentliche Teilaufgabe der gesamten Kriminalitätsbekämpfung darstellt. So wurden z. B. in Berlin und Dresden bei den Abteilungen Inneres der örtlichen Räte Koordinierungsgruppen gebildet, denen Vertreter der Fachorgane des Rates (Abteilung Handel und Versorgung, Kultur, Volksbildung sowie Jugendfragen, Körperkultur und Sport) und der gesellschaftlichen Organisationen (insbesondere FDGB und

¹ Vgl. dazu insbesondere Goldenbaum, „Die Verantwortung der Gesellschaft für die Verhütung der Jugendkriminalität“, NJ 1967 S. 398 ff., und Streit, „Erfahrungen und neue Probleme bei der Durchführung des Rechtspflegejahres“ (Bericht in der 25. Sitzung des Staatsrates am 15. April 1966), NJ 1966 S. 354 ff.